

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde zu den Gehältern von Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsbediensteten in Ungarn – CPLT(2024)01809

Bei der Kommission sind zahlreiche Beschwerden eingegangen, in denen Bedenken hinsichtlich der Höhe der Gehälter von Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsbediensteten in Ungarn und des Fehlens einer automatischen Gehaltsindexierung geäußert wurden.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CPLT(2024)01809 im zentralen Beschwerderegister erfasst.

Was die in den Beschwerden genannten nationalen Entwicklungen betrifft, so wird die Kommission als Hüterin der Verträge die Angelegenheit sorgfältig prüfen, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen das EU-Recht, gegebenenfalls auch gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, vorliegt.

Da zu diesem Thema eine hohe Anzahl von Beschwerden eingegangen ist, veröffentlicht die Kommission die Eingangsbestätigung auf der [betroffenden Seite der Europa-Website](#). Durch die Online-Veröffentlichung ist es möglich, rasch zu reagieren, die Betroffenen zu informieren und dem möglicherweise breiteren öffentlichen Interesse an der von den Beschwerdeführern angesprochenen Thematik Rechnung zu tragen. Auf der betreffenden Seite der Europa-Website werden die Beschwerdeführer auch über die Ergebnisse der Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen der Kommission unterrichtet.

Die Kommission prüft die Beschwerden auf der Grundlage des einschlägigen Unionsrechts und in Übereinstimmung mit den Durchsetzungsprioritäten in der [Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“¹](#) und der [Mitteilung „Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert“²](#).

Sollte die Kommission in Anbetracht der Beschwerden beschließen, tätig zu werden, etwa indem sie ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einleitet, so sei darauf hingewiesen, dass dies vornehmlich dem Zweck dient, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht im allgemeinem Interesse umsetzen. Eine bei der Kommission eingereichte Beschwerde wird nicht unmittelbar dazu führen, dass im konkreten Einzelfall des Beschwerdeführers eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadensersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine zuständige Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht.

Die Kommissionsdienststellen werden Beschwerden vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).

¹ C(2016)8600.

² COM(2022) 518 final.